

# Gefahrenabwehrverordnung für das Gemarkungsgebiet der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 28.09.2017,  
durch Beschluss vom 07.09.2017 mit Wirkung vom 06.10.2017

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14 ff) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) sowie der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Hessen vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gemarkungsgebiet der Stadt Alsfeld beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich und Begriffbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen sowie Wälder im Bereich der Stadt Alsfeld, sofern nicht die Zuständigkeit der Forstbehörden gegeben oder in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Tunnel, Parkplätze, Geh- und Radwege, Gehflächen, Treppenanlagen, Straßengräben und -böschungen sowie Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parkanlagen, Bäume, Teiche, Brunnen, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, Spielplätze, Bolzplätze und Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Brücken, Bürger- und Feuerwehrhäuser nebst Hofflächen, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Bänke, Fahrradständer, Streumaterialkästen, Poller, Pflanzkübel, Denkmäler, Briefkästen, Plakatsäulen, Haltestelleneinrichtungen sowie Fenster, Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (5) Wald im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung ist jede Grünfläche im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz.

## § 2

### **Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

1. Aggressives Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
2. Lagern und Nächtigen,
3. durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art bedingtes aggressives Verhalten in der Öffentlichkeit,
4. Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern – mit Ausnahme auf hierfür besonders ausgewiesenen Plätzen, nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung.

## § 3

### **Schutz vor Verunreinigungen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen durch Kleinabfälle aller Art wie Papier, Werbematerial, Dosen, Flaschen, Kaugummi, Zigaretten, Essensreste, Hundekot, etc. zu verunreinigen. Soweit vorhanden, sind bereitgestellte Abfallbehälter für das Entsorgen dieser Kleinabfälle zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung, Fleischabfälle etc.
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken, Wertstoffen oder Sperrmüll sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht durchsucht, verstreut und/oder Gegenstände daraus entfernt werden.
- (3) Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.
- (4) Es ist nicht zulässig, Sperrmüll auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen zu entsorgen. Wurde die Abholung des Sperrmülls bei dem Entsorgungsbetrieb angemeldet, darf er frühestens zwei Tage vor der Abholung geordnet am Straßenrand bereitgestellt werden.

## § 4

### **Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsanlagen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Werbeanlagen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Hessischen Bauordnung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

- (2) Für Plakatierungen im Gebiet der Stadt Alsfeld sind ausschließlich die zur Verfügung stehenden Plakatrahmen bzw. Großflächentafeln zu benutzen. Die Stadt Alsfeld kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die Tätigkeiten ausgeführt wurden.

## **§ 5**

### **Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile**

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln von brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

## **§ 6**

### **Verunreinigung von öffentlichen Brunnen, Wasserflächen u. ä.**

Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Weiher dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

## **§ 7**

### **Sicherung von Gegenständen, Anbringung von Fahnen und Überspannungen**

- (1) Auf Balkonen, Fensterbrettern und Mauervorsprüngen abgestellte Gegenstände wie z. B. Blumentöpfe und -kästen sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

- (2) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegraphenlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen.
- (3) Die Überspannung einer Straße, insbesondere mit elektrischen Freileitungen, Antennen und Spruchbändern bedarf der Erlaubnis.
- (4) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

### **§ 8 Schutz öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.
- (2) Ebenso ist es verboten, Straßenverkehrszeichen, Straßennamenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu übersteigen.

### **§ 9 Führen von Tieren**

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind.
- (2) Hunde sind in der Fußgängerzone in der Innenstadt sowie den öffentlichen Verkehrsflächen an der Leine zu führen.
- (3) Hunde sind an der Leine in der Form zu führen, dass der Abstand nicht mehr als 2 m beträgt.
- (4) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Jagdhunde und Blindenhunde im Einsatz.

### **§ 10 Fütterungsverbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, auf öffentlichen Flächen und Gewässern Tauben, Wasservögel und Fische zu füttern.

## **§ 11**

### **Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Es ist unzulässig, in öffentlichen Anlagen
  1. Pflanzungen oder ähnliche Bereiche zu betreten, zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken,
  2. Wege mit Fahrzeugen -ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr oder zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrräder oder Spielzeug- zu befahren,
  3. gewerbliche Leistungen anzubieten.
- (2) Das Verbot des Betretens nach Absatz 1 Ziffer 1 gilt nicht für solche Bereiche, die ausdrücklich als Liege- oder Spielwiese ausgewiesen sind oder für die eine ausdrückliche Erlaubnis zum Betreten besteht.

## **§ 12**

### **Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
- (2) Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von 7 Uhr bis 20 Uhr, entsprechend ihrem Zweck, genutzt werden; an Sonn- und Feiertagen dürfen Bolzplätze erst ab 11 Uhr genutzt werden.
- (3) Das Befahren eines Kinderspielplatzes mit Zweirädern jeglicher Art und die Mitnahme von Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

## **§ 13**

### **Öffentliche Toilettenanlagen, Notdurft**

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen, außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung, ist verboten. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

## **§ 14**

### **Benutzung von Gewässern**

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (2) Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer ist verboten.

**§ 15**  
**Einfriedungen und Abgrenzungen**

Bäume, Sträucher oder Hecken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Sie sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht durch Überhang nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden.

**§ 16**  
**Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von  
Grundstücksnummernschildern**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt Alsfeld festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind in einer Höhe von mindestens einem Meter, höchstens jedoch zwei Metern über der Straßenhöhe anzubringen und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Hausnummern in arabischen Ziffern an ihrem Bauwerk unverzüglich anzubringen. Es sollten Schilder in gut lesbarer Ausführung gewählt werden.
- (4) Der Haus- oder Grundstückseigentümer hat die Hausnummern auf seine Kosten anzuschaffen, gut sichtbar anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.

**§ 17**  
**Ausnahmen**

- (1) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 2 – 16 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

**§ 18**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 aggressiv bettelt, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 lagert oder nächtigt,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 andere, durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art bedingtes Verhalten Dritte aggressiv belästigt oder behindert,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 grillt oder Lagerfeuer abbrennt – mit Ausnahme auf hierfür besonders ausgewiesenen Plätzen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung,
  5. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt, bzw. bereitgestellte Abfallbehälter nicht oder über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern, Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapel sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen durchsucht, verstreut und/oder Gegenstände daraus entfernt,
  7. entgegen § 3 Abs. 3 Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen abstellt,
  8. entgegen § 3 Abs. 4 widerrechtlich Sperrmüll entsorgt oder früher als zwei Tage vor dem Abholungstermin am Straßenrand bereitstellt,
  9. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 2 genannten Flächen oder Einrichtungen anbringt oder die Anbringung anderen Personen überlässt, ohne sie zuvor über die Auflagen der Plakatierung, Beschriftung oder Bemalung zu belehren,
  10. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 3 unterlässt, Plakatanschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen unverzüglich zu beseitigen,
  11. entgegen § 5 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, in öffentlichen Einrichtungen oder auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge wäscht, Öl wechselt oder sie mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
  12. entgegen § 5 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von hierfür zugewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt,
  13. entgegen § 6 im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Weiher nicht entsprechend Ihrer Zweckbestimmung nutzt,
  14. entgegen § 7 Abs. 1 ungesichert Gegenstände auf Balkonen, Fensterbrettern und Mauervorsprüngen abstellt,
  15. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen anbringt,
  16. entgegen § 7 Abs. 4 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt,

17. entgegen § 8 Abs. 1 Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas oder Abwasser unbefugt öffnet,
18. entgegen § 8 Abs. 2 Straßenverkehrszeichen, Straßennamensschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert, bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
19. entgegen § 8 Abs. 3 öffentliche Einrichtungen unberechtigt erklettert oder übersteigt,
20. entgegen § 9 Abs. 2 an den dort angegebenen Orten Hunde nicht an der Leine führt,
21. entgegen § 9 Abs. 3 andere Leinen verwendet,
22. entgegen § 10 im Geltungsbereich dieser Verordnung Tauben, Wasservögel oder Fische auf öffentlichen Flächen und Gewässern füttert,
23. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 1 in öffentlichen Anlagen Bepflanzungen oder ähnliche Bereiche betritt, beschädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt und entgegen Ziffer 2 in öffentlichen Anlagen Wege mit Fahrzeugen befährt oder gemäß Ziffer 3 in öffentlichen Anlagen gewerbliche Leistungen anbietet,
24. entgegen § 12 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt obwohl er älter als 14 Jahre ist oder dort Fußball spielt,
25. entgegen § 12 Abs. 2 Kinderspiel- und Bolzplätze nach 20 Uhr und vor 7 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen Bolzplätze nach 20 Uhr und vor 11 Uhr nutzt,
26. entgegen § 12 Abs. 3 Kinderspielplätze mit Zweirädern jeglicher Art befährt oder Hunde auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitnimmt,
27. entgegen § 12 Abs. 4 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt,
28. sich entgegen § 13 Abs. 1, außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung, in öffentlichen Toilettenanlagen aufhält oder diese verunreinigt,
29. entgegen § 13 Abs. 2 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
30. entgegen § 14 Abs. 1 in öffentlichen Gewässern badet,
31. entgegen § 14 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt oder befährt,
32. entgegen § 15 in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bäume, Sträucher oder Hecken nicht so beschneidet, dass keine Gefährdungen oder Behinderungen auftreten und über Gehwegen nicht mindestens 2,50 Meter oder über Fahrbahnen nicht mindestens 4,50 Meter frei hält,
33. entgegen § 16 Abs. 1 sein Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung nicht mit der von der Stadt Alsfeld festgesetzten Grundstücksnummer versieht,
34. entgegen § 16 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass die Grundstücksnummer von der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar ist und unleserliche Nummernschilder unverzüglich erneuert bzw. die Nummernschilder nicht in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anbringt,
35. entgegen § 16 Abs. 3 als Hauseigentümer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die zugeteilte Hausnummer in arabischen Ziffern an seinem Bauwerk unverzüglich in gut lesbarer Ausführung anzubringen,
36. entgegen § 16 Abs. 4 als Haus- oder Grundstückseigentümer die Hausnummern nicht auf seine Kosten anschafft bzw. gut sichtbar anbringt und erhält, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Alsfeld als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 28. September 2017

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule, Bürgermeister

In Kraft getreten am 06.10.2017